



**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT  
DES LANDES OBERÖSTERREICH**

4020 LINZ, FABRIKSTRASSE 32  
TELEFON 0732 / 77 20 / 56 81

VwSen-810313/6/Li/Km

BEI ANTWORTSCHREIBEN GESCHÄFTSZEICHEN UND  
DATUM DIESES SCHREIBENS ANFÜHREN

Linz, am 3. Februar 1995

DVR.0690392

Bundesgesetz über die Zulassung  
von und die Aufsicht über Umwelt-  
gutachter sowie über die Führung  
des Standortverzeichnisses ent-  
sprechend dem EU-Gemeinschafts-  
system für das Umweltmanagement  
und die Umweltbetriebsprüfung  
(Öko-Audit-Gesetz - Öko-Audit-G);  
Entwurf - Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	5 - GE/19 PS
Datum:	7. FEB. 1995
Verteilt	9. Feb. 1995

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

*W. W. W.*

Die Stellungnahme des O.ö. Verwaltungssenates zu dem  
gegenständlichen Gesetzesentwurf wird abschriftlich zur  
gefälligen Kenntnisnahme mit dem höflichen Ersuchen um  
Berücksichtigung im Rahmen der parlamentarischen Beratung  
übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des O.ö. Verwaltungssenates:

Dr. L i n k e s c h

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*S. C.*

25 Beilagen



UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT  
DES LANDES OBERÖSTERREICH  
4020 LINZ, FABRIKSTRASSE 32  
TELEFON 0732/77 20/56 81

VwSen-810313/5/Li/Km  
BEI ANTWORTSCHREIBEN GESCHÄFTSZEICHEN UND  
DATUM DIESES SCHREIBENS ANFÜHREN

Linz, am 3. Februar 1995

DVR.0690392

Bundesgesetz über die Zulassung  
von und die Aufsicht über Umwelt-  
gutachter sowie über die Führung  
des Standortverzeichnisses ent-  
sprechend dem EU-Gemeinschafts-  
system für das Umweltmanagement  
und die Umweltbetriebsprüfung  
(Öko-Audit-Gesetz - Öko-Audit-G);  
Entwurf - Stellungnahme

zu Zl. 14 4761/7-II/C/5/94 vom 28. Dezember 1994

An das  
Bundesministerium für Umwelt  
Sektion II  
Untere Donaustraße 11  
1020 Wien

Zu dem mit do. Schreiben vom 28. Dezember 1994,  
Zl. 14 4761/7-II/C/5/94, übermittelten gegenständlichen  
Gesetzesentwurf erlaubt sich der O.ö. Verwaltungssenat wie  
folgt Stellung zu nehmen:

1. In den Erläuterungen (S. 11ff) wird ausgeführt, daß sich die im Entwurf enthaltenen Regelungen in kompetenzrechtlicher Hinsicht akzessorisch auf die einzelne Sachmaterien regelnde Bundeskompetenzen stützen. Dies mag nun für die Gesetzgebungskompetenz größtenteils zutreffen, wengleich nach h. Ansicht die Mitbetroffenheit von Landeskompentzen durchaus gegeben scheint. Klar scheint jedenfalls, daß der weitaus überwiegende Teil der in den Erläuterungen genannten Bundeskompetenzen jedoch solche sind, die gemäß Art.102 Abs.1 B-VG in Form der mittelbaren

- 2 -

Bundesverwaltung zu besorgen sind. Träger der mittelbaren Bundesverwaltung ist der Landeshauptmann. Ob dieser dadurch ausgeschaltet werden darf, indem diese Angelegenheiten durch eine zentrale Bundesbehörde besorgt werden sollen, ist nach h. Ansicht sehr zu bezweifeln und begegnet grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken, weil es hier nicht um einen besonderen Ausnahmefall in einer bestimmten Materie geht, sondern um eine Änderung der grundsätzlichen Zuständigkeit in zahlreichen Kompetenzbereichen. Dazu kommt, daß durch den Entfall eines administrativen Instanzenzuges offenbar auch das Zustimmungsrecht der Länder gemäß Art.129a Abs.2 B-VG als obsolet betrachtet wird. Aus den Erläuterungen geht jedenfalls nicht hervor, daß beabsichtigt ist, eine Zustimmung der Länder dazu einzuholen, daß die Entscheidungen in erster Instanz unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden können sollen.

2. Der O.ö. Verwaltungssenat geht davon aus, daß bei einer Realisierung der unabhängigen Verwaltungssenate als einzige Berufungsinstanz gemäß dem Entwurf eine Zustimmung der Länder erforderlich ist und diese demnach berechtigt sind, den Instanzenzug mitzugestalten. Zur Frage der allfälligen Erteilung dieser Zustimmung wird folgendes bemerkt:

Nach einvernehmlicher Auffassung aller Verwaltungssenate ist es erforderlich, bei der Übertragung von neuen Aufgaben an die unabhängigen Verwaltungssenate planmäßig und unter Beachtung gewisser Grundsätze vorzugehen. Eine punktuelle Betrauung der Verwaltungssenate aus Motiven, die sich nicht in ein Gesamtkonzept einordnen lassen, sollte vermieden werden.

Die Begründung allfälliger neuer Zuständigkeiten sollte daher - im Sinne der aus den Erläuterungen zur

B-VG-Novelle 1988 (817 der Beilagen) ersichtlichen Absicht - etwa daran orientiert werden, daß den unabhängigen Verwaltungssenaten solche Kompetenzen anvertraut werden, bei denen es um die Entscheidung über "civil rights and obligations" im Verwaltungswege geht.

Wenngleich ein Bezug zu den Angelegenheiten der "civil rights and obligations" bezüglich der Entscheidungen gemäß § 22 Abs.1 (nicht jedoch gemäß § 22 Abs.2) des Entwurfs gesehen werden kann, ändert dies nichts daran, daß das genannte und seit Jahren urgierte Gesamtkonzept noch immer nicht erkennbar ist und in den Erläuterungen nicht einmal angedeutet ist, warum - vielleicht als föderalistischer Ausgleich? - gerade die unabhängigen Verwaltungssenate für die Berufungen über die Entscheidungen des Bundesministers für Umwelt (des Umweltbundesamtes? vgl. § 18 Abs.1) zuständig sein sollen und nicht z.B. der ebenfalls unabhängige und zentral organisierte Umweltsenat, dem eine neutrale Aufgabenwahrnehmung sicherlich ebenfalls zugebilligt werden muß.

Zu dem aufgezeigten Mangel eines Konzeptes für die Weiterentwicklung der unabhängigen Verwaltungssenate wird beispielsweise darauf hingewiesen, daß gegen die durchaus vergleichbaren Bescheide nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl.Nr. 468/1992 (vgl. dazu auch § 8 des Entwurfs) überhaupt kein ordentliches Rechtsmittel vorgesehen ist.

Es wäre daher zu erwarten gewesen, daß in den Erläuterungen die Überlegungen dargestellt werden, weshalb nach dem Entwurf als Rechtsmittelbehörden die unabhängigen Verwaltungssenate vorgesehen sind. Dies als bloßes Faktum im allgemeinen Teil der Erläuterungen (S.10) zu erwähnen, ist dafür nicht ausreichend.

3. Fast konsequenterweise finden die als Rechtsmittelinstanz vorgesehenen unabhängigen Verwaltungssenate auch als Kostenfaktor keinerlei Erwähnung, offenbar deshalb, weil

- 4 -

die Länder als ihre Rechtsträger mit den entsprechenden Kosten belastet sind. Die Zahl der ggf. zu erwartenden Berufungen kann hier nicht abgeschätzt werden, klar hingegen ist, daß - nach h. Ansicht ohne sachliche Notwendigkeit - wiederum das besonders personalaufwendige Verfahren vor einer Kammer gemäß § 67a Abs.2 AVG vorgesehen wurde. Es ist daher neuerlich darauf hinzuweisen, daß es selbst für die hier offenbar als erforderlich erachtete Qualität als "Tribunal" gemäß Art.6 MRK nicht notwendig ist, daß dieses aus einem Kollegium besteht. Für die Länder werden daher sehr wohl Kosten in allerdings mangels Erfahrung derzeit nicht quantifizierbarer Höhe entstehen, die bei den unabhängigen Verwaltungssenaten nicht nur aus der Abwicklung der Verfahren gemäß § 22 des Entwurfs, sondern auch aus der Zuständigkeit als Strafberufungsbehörde und durch den Aufwand im Zusammenhang mit allfälligen, im Entwurf ebenfalls vorgesehenen Amtsbeschwerden resultieren.

4. Unbeschadet der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken und der Einwände hinsichtlich eines mangelnden Konzeptes für die Weiterentwicklung der unabhängigen Verwaltungssenate wird zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs noch folgendes bemerkt:
  - a) Nachdem durch das angestrebte Gesetz, welches als nationales Recht in Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 ergehen soll, eine Vielzahl von kleinen und mittleren Unternehmen angesprochen werden soll, wäre es zweckmäßig, bei den betroffenen Unternehmen nicht auf die ÖkoAV, welche wiederum auf Art.2 i.V.m. dem Anhang, Abschnitt C und D der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 hinweist, zu verweisen, sondern die Unternehmensbereiche, welche in den EG-Vorschriften aufgezählt sind, in § 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs leicht lesbar

anzuführen.

- b) Bezüglich § 5 Abs.2 des Entwurfs wird darauf verwiesen, daß gemäß Anhang III, B, Z.2 der zugrundeliegenden EU-Norm "der Umweltgutachter seine Tätigkeit auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Unternehmen ausübt. Diese Vereinbarung legt den Gegenstand und den Umfang der Arbeit fest und gibt dem Umweltgutachter die Möglichkeit, professionell und unabhängig zu handeln."

Falls in § 5 Abs.2 Z.2 offenbar andere schuldrechtliche Auftrags- bzw. Werkvertragsverhältnisse gemeint sein sollten, wäre dies entsprechend klarzustellen.

- c) Zu § 8: Die Absatzbezeichnung ist überflüssig. Nachdem gemäß § 8 des Akkreditierungsgesetzes die Akkreditierungsstelle der Bundesminister für Wirtschaftliche Angelegenheiten ist, erscheint unverständlich, warum wiederum mit einem Verweis vorgegangen wird und als Zulassungsstelle nicht gleich der Bundesminister für Wirtschaftliche Angelegenheiten benannt wird.
- d) Bezüglich des Zulassungsverfahrens (§ 9 Entwurf) fällt auf, daß es entgegen der EU-Vorschrift keine Zulassung eines Umweltgutachters an sich gibt, sondern - weil § 5 zitiert ist - ein Bezug zu einem bestimmten zu begutachtenden Unternehmen hergestellt ist. Dies stellt einen inländischen Umweltgutachter schlechter als einen anerkannten Umweltgutachter aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, welcher seine Tätigkeiten im Inland nur schriftlich anzuzeigen braucht.
- e) Zu § 22 Abs. 2 wird bemerkt, daß nach h. Ansicht aus der ÖkoAV nicht abgeleitet werden kann, daß auch die Führung des Standortverzeichnisses durch eine unabhängige "zuständige Stelle" i.S. eine Behörde mit Tribunalqualität

- 6 -

erfolgen muß.

- f) Zu § 22 Abs.3: Die Notwendigkeit von generellen Kammerentscheidungen gem. § 67a Abs.2 AVG ist nach h. Ansicht sachlich nicht gerechtfertigt. Die Normierung auch der Geltung des § 67c AVG für die ggstdl. Berufungsverfahren ist unverständlich.

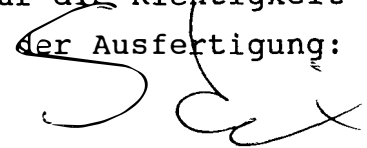
25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des O.ö. Verwaltungssenates:

Dr. L i n k e s c h

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. G.', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.